



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

23.09.2024

Aktenzeichen
9500-III.53
bei Antwort bitte angeben

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

Bearbeiterin: Frau Boldt
Telefon: 0211 8792-204

49. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen am 25.09.2024

TOP: „Die Mehrbelastung der NRW-Staatsanwaltschaften als Folge der berechtigten zukünftigen europäischen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der internationalen Kriminalität zur Erzielung einer effektiveren Strafverfolgung durch die neue EU-Verordnung unter Berücksichtigung der Beschuldigtenrechte und der Grundsätze des „fair trial““

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**49. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 25. September 2024**

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Die Mehrbelastung der NRW-Staatsanwaltschaften als Folge der berechtigten zukünftigen europäischen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der internationalen Kriminalität zur Erzielung einer effektiveren Strafverfolgung durch die neue EU-Verordnung unter Berücksichtigung der Beschuldigtenrechte und der Grundsätze des 'fair trial'“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit Anmeldungsschreiben vom 11.09.2024 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Die Entscheidung der Praxis, ob ein Verfahren an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union abgegeben wird, erfolgt im Rahmen einer Gesamtabwägung unter Berücksichtigung allgemeiner Kriterien, insbesondere Tatort, Wohnort der/des Beschuldigten und prozessökonomischer Gründe (Beweismittelgewinnung) sowie etwaiger Besonderheiten im Einzelfall. Von Relevanz ist in diesem Zusammenhang auch, ob überhaupt eine Zuständigkeit der deutschen Strafverfolgungsbehörden für die verfahrensgegenständlichen Tatvorwürfe nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches begründet werden kann oder ob diese ausschließlich bei einem anderen Mitgliedstaat besteht.

Ausweislich der Berichte der Generalstaatsanwälte des Landes vom 16. bzw. 17.09.2024 werden bei der jeweils zu treffenden Entscheidung über die Übertragung eines Verfahrens an einen anderen Mitgliedstaat bzw. die Übernahme eines Verfahrens von einem anderen Mitgliedstaat die Rechte der Beschuldigten durch die Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung unter entsprechender Dokumentierung in den Akten gewahrt.

Die Generalstaatsanwälte haben darüber hinaus berichtet, dass Übersetzungen durch die Staatsanwaltschaften bei geeigneten Übersetzerinnen und Übersetzern nach Maßgabe von § 33 Absatz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 142 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung, d. h. bei landesgesetzlich ermächtigten, öffentlich bestellten oder solchen gleichgestellten Übersetzerinnen und Übersetzern, die in der Gemeinsamen Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank der Landesjustizverwaltung verzeichnet sind, in Auftrag gegeben würden und sich die Aufgaben und Anforderungen aus Art und Umfang des Einzelauftrages ergäben.

Die staatsanwaltschaftliche Praxis wird sowohl bei der regelmäßig stattfindenden Übertragung von Strafverfahren als auch im Rahmen laufender Ermittlungen bei Bedarf von verschiedenen Einrichtungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, wie beispielsweise EUROJUST - der seit über 20 Jahren bestehenden Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen -, dem 2003 eingerichteten und seit 2008 mit einer deutschen Verbindungsperson besetzten Büro für Euregionale strafrechtliche Zusammenarbeit in Maastricht für das belgisch-deutsch-niederländischen Grenzgebiet und dem Europäischen Justiziellen Netzwerk in Strafsachen unterstützt. Als Orientierungshilfe und zur Verhinderung bzw. Beilegung möglicher Zuständigkeitskonflikte hat EUROJUST zudem die zuletzt 2016 überarbeitete Richtlinie „*Welcher Mitgliedstaat soll die Strafverfolgung durchführen?*“ veröffentlicht.

Nach den übereinstimmenden Berichten der Generalstaatsanwälte findet eine statistische Erfassung von Ermittlungs- bzw. Strafverfahren sowie Urteilen, die grenzüberschreitende Kriminalität zum Gegenstand haben, nicht statt. Entsprechende Zahlen können daher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht valide angegeben werden.

In Ermangelung eines spezifischen EU-Rechtsakts übertragen die Mitgliedstaaten Strafverfahren untereinander bislang auf der Grundlage einer Vielzahl von Rechtsinstrumenten, wobei entsprechende Ersuchen überwiegend auf Artikel 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 gestützt werden. Das Übertragungsverfahren selbst ist jedoch weitgehend unregelt, so dass sich in den Mitgliedstaaten – je nach Ausgestaltung der nationalen Strafrechtssysteme – im Laufe der Jahre eine uneinheitliche Praxis entwickelt hat.

Durch den mit der Themenanmeldung angesprochenen Verordnungsvorschlag soll nun erstmals ein formalisiertes Verfahren für die Übertragung von Strafverfahren zwischen den EU-Mitgliedstaaten unter Wahrung der Rechte der Beschuldigten und Geschädigten geschaffen werden, um unnötige parallele Verfahren zu demselben Sachverhalt und derselben Person in verschiedenen Mitgliedstaaten zu vermeiden und die Effizienz und Rechtssicherheit bei der Übertragung zu verbessern. Gemeinsame Vorschriften für die Übertragung von Strafverfahren sind zielführend, um die zunehmend grenzüberschreitende Kriminalität wirksam zu bekämpfen und sicherzustellen, dass die Strafverfolgung auch durch den am besten geeigneten Mitgliedstaat betrieben wird.

Der Verordnungsvorschlag umfasst neben den Kriterien für ein Ersuchen um Übertragung in Artikel 5 in Artikel 13 eine Aufzählung der Gründe für die Ablehnung einer Übertragung. Die Liste in Artikel 13 Absatz 1 des Vorschlags beinhaltet im Wesentlichen Verfahrenshindernisse, die entweder im deutschen Straf- bzw. Strafprozessrecht normiert sind oder bereits Gegenstand obergerichtlicher Rechtsprechung waren und somit einer Strafverfolgung in Deutschland zwingend entgegenstünden. Artikel 13 Absatz 2 räumt den ersuchten Behörden hingegen Ermessen für die Ablehnung einer Verfahrensübertragung ein, sodass der Praxis weiterhin eine Abwägung im Einzelfall möglich ist und auch keine Verpflichtung zur Abgabe oder Übernahme von Verfahren statuiert wird.

Vor Inkrafttreten des im Trilog am 06.03.2024 erzielten Kompromisstextes muss dieser durch das EU-Parlament und den Rat förmlich angenommen und anschließend im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Gemäß Artikel 34 Absatz 2 des Verordnungsvorschlages soll die Verordnung im Anschluss daran ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung folgt, gelten, so dass für die Praxis ausreichend Gelegenheit besteht, sich mit den Inhalten und künftigen Abläufen vertraut zu machen.

Mit Blick auf die jeher in der Praxis - wenn auch ohne einheitliches Rechtsinstrument - erfolgte Übertragung von Strafverfahren dürfte mit einem merklichen Anstieg der Zahl

der Verfahrensübertragungen nicht zu rechnen sein. Der Verordnungsvorschlag lässt indes eine erhebliche Steigerung der Effizienz und Rechtssicherheit bei der Übertragung von Strafverfahren erwarten, indem er die Sicherheit und die Fähigkeit, Straftaten zu untersuchen, zu verfolgen und zu bestrafen, erhöht, die Verzögerungen im Übertragungsverfahren verringert und die Übertragung auch in den Fällen ermöglicht, in denen dies derzeit mangels nationaler Zuständigkeit nicht möglich ist. Diese neue Einheitlichkeit und Rechtssicherheit dürfte im Ergebnis positive Auswirkungen auf die Arbeit der Praxis haben.